

über informiert worden. Die Schulkonferenz als Mitwirkungsgremium ist beteiligt.

In den übrigen 45 Fällen wurde auf begründeten Antrag der Schule hin von einer Zusammenlegung zumindest bis zum Ende dieses Schuljahres abgesehen.

Die genannten Zahlen sprechen dafür, dass das Schulamt Cottbus sachgerecht vorgegangen ist. Es geht um den effektiven und verantwortungsbewussten Einsatz von Ressourcen, die der Landtag uns zur Verfügung gestellt hat, damit wir Schulen möglichst gut ausstatten können. - Danke.

Präsident Fritsch:

Es gibt Nachfragebedarf. Bitte, Frau Große.

Frau Große (DIE LINKE):

Herr Minister, woraus erklärt sich der unerwartete Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler zu Schuljahresbeginn? Warum entspricht die tatsächliche nicht der erwarteten Schülerzahl, die ja vorher zur Klassenbildung beigetragen hat?

Zum Zweiten frage ich Sie, ob die Aufforderung, Klassen zusammenzulegen, auch in anderen Schulamtsbereichen erfolgt ist - wohlweislich nach Schuljahresbeginn.

Minister Rupprecht:

Ich beantworte wieder die zweite Frage zuerst: Natürlich hat jedes Schulamt den Auftrag, die Sachlage zu identifizieren, ob also Bandbreiten unterschritten wurden, weil Schüler nicht erschienen sind. Sie haben aber nur nach dem Schulamtsbezirk Cottbus gefragt; deshalb konnte ich auch nur diese Zahlen bringen. Eventuell sind auch in anderen Schulamtsbezirken Klassen zusammengelegt worden. Das ist die logische Folge des gewählten Verfahrens.

Es gibt vielfältige Gründe, warum die Zahlen so stark differieren und sich die Erwartungshaltung nicht in einem realen Ergebnis am ersten Schultag niederschlägt. Sie waren ja auch an der Schule tätig. Es gibt Umzüge, um den einfachsten Grund zu nennen. Aber auch das Recht auf freie Schulwahl führt dazu, dass Eltern ihr Kind an einer anderen Schule anmelden. Wenn dann drei oder vier Schüler in der Klasse fehlen, ist schnell die Bandbreite unterschritten. Zu Einzelfällen kann ich jetzt nichts sagen. Entsprechende statistische Angaben, die auf einem Vergleich der erwarteten mit den tatsächlichen Zahlen beruhen, liegen uns aber vor und können Ihnen gern übermittelt werden. - Vielen Dank.

Präsident Fritsch:

Vielen Dank. - Wir kommen zur **Frage 1980** (Grünbuch Migration und Mobilität), die die Abgeordnete Richstein stellt.

Frau Richstein (CDU):

Anfang Juli hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Grünbuch „Migration & Mobilität: Chancen und Herausforderungen für die EU-Bildungssysteme“ vorgestellt. In diesem werden neben der Skizzierung der Thematik auch inhaltliche Prämissen gesetzt, die weit über einen rein objektiv

beschreibenden Modus hinausgehen. Zu berücksichtigen ist, dass Bildungspolitik in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsstaaten fällt. Die Konsultationsfrist endet Ende dieses Jahres.

Ich frage die Landesregierung: Wie bewertet sie die Aussagen des Grünbuchs, insbesondere unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips?

Präsident Fritsch:

Herr Minister Rupprecht, bitte.

Minister für Bildung, Jugend und Sport Rupprecht:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Richstein, mit dem erwähnten Grünbuch hat die Europäische Kommission eine Diskussion darüber eingeleitet, wie die Bildungspolitik den Herausforderungen infolge der steigenden EU-internen Mobilität und der Einwanderung aus Drittstaaten besser gerecht werden kann. Die Kommission beschreibt in diesem Grünbuch auf der Grundlage einschlägiger Analysen Gründe für die Bildungsbenachteiligung von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte, die unter anderem durch die schlechtere sozioökonomische Situation, durch fehlende Sprachkenntnisse, aber auch durch unterschiedliche Erwartungen der Familien und der Gemeinschaft begründet sein können.

Das Grünbuch stellt dann Konzepte vor, die den Bildungserfolg von betroffenen Kindern stützen sollen. So soll die Bewältigung der Problematik auf europäischer Ebene durch bereits praktizierte Maßnahmen und Programme der Europäischen Union - zum Beispiel das Aktionsprogramm lebenslanges Lernen - oder die Koordinierung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung möglich sein. Bei allen Beispielen werden durch die Kommission aber immer auch die nationalen Zuständigkeiten betont.

Damit komme ich jetzt zur eigentlichen Frage. Das Land Brandenburg ist über die vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in die Abstimmungsprozesse auf nationaler und auf EU-Ebene eingebunden. Die Kommission für europäische und internationale Angelegenheiten der KMK hat sich auf ihrer 24. Tagung am 17. September 2008 ausführlich mit dem Grünbuch befasst und sich dafür ausgesprochen, die Stellungnahme der KMK mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung abzustimmen und in das Konsultationsverfahren einzubringen.

Darüber hinaus wird sich auch der Bundesrat mit dem Grünbuch befassen. Eine entsprechende Stellungnahme wird in den Bundesratsausschüssen zurzeit vorbereitet. Die deutschen Länder vertreten auch gegenüber der Bundesregierung gemeinsam die Auffassung, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der allgemeinen schulischen Bildung, auf die sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verständigt haben, eine direkte Beteiligungspflicht und Zuständigkeit ihrerseits besteht. Insofern ist die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gesichert.

Ergänzend möchte ich noch etwas erwähnen, und zwar, dass die Landesregierung sehr genau darauf achtet, dass die einschlägigen Artikel 149 und 150 des Vertrages über die Europäische Union, insbesondere das dort verankerte Harmonisie-

rungsverbot im Bildungswesen, eingehalten werden. Unabhängig davon - ich glaube, es ist wichtig, auch das zu sagen - beteiligt sich das Land natürlich an Projekten der Bildungs Kooperation in Europa und an der institutionalisierten Bildungszusammenarbeit in der EU, und das auf freiwilliger und auch auf selbstverpflichtender Basis.

Damit sollen die Chancen und Möglichkeiten junger Menschen in einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt gesichert werden, die Weltoffenheit des Landes gestärkt sowie die Toleranz und interkulturelle Kompetenzen gefördert werden. - Vielen Dank.

Präsident Fritsch:

Vielen Dank. - Die Abgeordnete Geywitz stellt die **Frage 1981** (Nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss).

Frau Geywitz (SPD):

Das Bundeskabinett hat kürzlich das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente beschlossen. Neu eingeführt wurde auf Drängen der SPD ein Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses.

Ich frage daher die Landesregierung: Wie wird der Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Hauptschulabschlusses in Brandenburg zukünftig erfüllt?

Präsident Fritsch:

Das sagt uns Frau Ministerin Ziegler.

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Ziegler: *

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Frage kommt zu früh. Der am 7. Oktober vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sieht den Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung vor. Dabei sollen nach Vorstellungen der Bundesregierung die Agenturen für Arbeit darauf hinwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahmen beteiligen.

Der Gesetzentwurf ist der parlamentarischen Abstimmung anheimgestellt. Es ist einfach noch zu früh, weil die inhaltliche Ausgestaltung völlig unklar ist. Insofern bitte ich, dem Bildungsminister bzw. dem Finanzminister dann, wenn der Gesetzentwurf das Bundeskabinett passiert hat, noch einmal eine Frage danach zu stellen.

(Zuruf von der Fraktion DIE LINKE: Aha!)

Präsident Fritsch:

Geschickt gemacht.

(Bischoff [SPD]: Keine Wertung!)

Wir kommen zu unserem Geburtstagskind. Die Abgeordnete Mächtig stellt die **Frage 1982** (Kommunales Abgeordnetenmandat und Kommunal-Kombi). - Bitte sehr.

Frau Mächtig (DIE LINKE): *

Gemäß § 12 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz schließt ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Gebietskörperschaft die Ausübung eines kommunalen Abgeordnetenmandats aus. Auslegungprobleme gibt es aus unserer Sicht im Hinblick auf eine geförderte Beschäftigung im Rahmen des SGB II, des SGB III oder des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“.

Ich frage die Landesregierung: Schließen die genannten geförderten Beschäftigungsverhältnisse aus ihrer Sicht die Ausübung eines kommunalen Abgeordnetenmandats in der Gebietskörperschaft aus, die Träger der Arbeitsförderungsmaßnahme ist?

Präsident Fritsch:

Herr Innenminister, wir bitten um Antwort.

Minister des Innern Schönbohm:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Kollegin Mächtig, ich kann die Frage nur so beantworten, wie sie gestellt wird, weil ich weiß, dass dahinter ein Sachverhalt steht, den ich hier nicht im Einzelnen erörtern möchte oder kann. Darum lassen Sie mich Folgendes sagen:

§ 12 dieses Wahlgesetzes soll die Gefahr von Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben eines kommunalen Mandatsträgers, im Interesse der Allgemeinheit zu entscheiden, und besonderen persönlichen Interessen aufgrund der beruflichen Stellung in der Kommune vermeiden helfen. Ich glaube, dieser Grundsatz ist eingängig.

Die Frage ist, wann gegen diesen Grundsatz verstoßen wird.

Bei dieser Unvereinbarkeitsregelung handelt es sich - wie das Bundesverfassungsgericht betont hat - um Ausnahmeregelungen, die nicht beliebig ausgedehnt werden können.

Daher bestimmt § 12 Abs. 4 Nr. 1 unseres Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, dass die Inkompatibilitätsvorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind, zum Beispiel Hausmeister. Keine Rolle hingegen bei der Erwägung dieser Frage spielt die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Die Unvereinbarkeitsvorschriften gelten auch für Tätigkeiten, die zeitlich eingeschränkt sind, wie es zum Beispiel das OVG Magdeburg und das Bundesverwaltungsgericht festgestellt haben. Daher - das ist das, was ich einleitend meinte - ist keine pauschale Aussage möglich, dass im Rahmen der nach SGB II, SGB III oder der nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ geförderten Beschäftigungsverhältnisse die Ausübung eines kommunalen Abgeordnetenmandats in der Gebietskörperschaft, die Trägerin der Arbeitsförderungsmaßnahme ist, ausgeschlossen ist. Genauso wenig kann pauschal festgestellt werden, dass solche Beschäftigungsverhältnisse keinen Unvereinbarkeitstatbestand erfüllen können, weil das von der Qua-